

# Schutz vor ungerechtfertigten Betreibungen

Per 1. Januar 2019 trat eine Revision des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs in Kraft. Ziel dieser Revision ist der bessere Schutz vor den Nachteilen von ungerechtfertigten Betreibungen. Doch die grundsätzlich zu begrüssende Revision kann auch Nachteile mit sich bringen.



**Matthias Fricker**

Rechtsanwalt, Fricker Seiler  
Rechtsanwälte, Wohlen und Muri

Im Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz (SchKG) wird unter anderem geregelt, wie Geldforderungen durch staatlichen Zwang bei den Schuldnern eingetrieben werden können. Vergleicht man die schweizerische Regelung mit den Rechtsordnungen anderer Länder, fällt auf, dass die Einleitung des Schuldbetreibungsverfahrens hierzulande vergleichsweise einfach ist. Es genügt, wenn der (angebliche) Gläubiger beim Betreibungsamt am Wohnort des (angeblichen) Schuldners ein Betreibungsbegehren einreicht. Dies kann mittels eines Standardformulars erfolgen. Beweismittel für die gel-

tend gemachte Forderung müssen dem Betreibungsbegehren nicht beigelegt werden, da das Betreibungsamt keine materielle Überprüfung der Forderung vornimmt.

Nach Eingang des Betreibungsbegehrens stellt das Betreibungsamt der betriebenen Person einen Zahlungsbefehl zu. Unabhängig vom weiteren Vorgehen der betriebenen Person führt die Einleitung eines Betreibungsverfahrens automatisch zu einem Eintrag im Betreibungsregister. Dieser Eintrag war bisher auch für Dritte während fünf Jahren im Betreibungsregisterauszug der betriebenen Person sichtbar, sofern die Drittpersonen einen Interessenachweis erbringen konnten. So kann beispielsweise ein Vermieter durch Vorlage des Mietvertrags einen Betreibungsregisterauszug seines Mieters bestellen. Ein Eintrag im Betreibungsregisterauszug kann für die betriebene Person insbesondere im Zusammenhang mit der Wohnungs- oder Stellensuche, aber auch beim Eingehen von neuen finanziellen Verpflichtungen erhebliche negative Folgen haben. Dies und die bereits erwähnte einfache Einleitung des Betreibungsverfahrens führ-

ten daher immer wieder zu ungerechtfertigten Betreibungen. Mit der nun per 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Revision des SchKG sollen ungerechtfertigt betriebene Personen besser geschützt werden.

## Beschränkung des Einsichtsrechts

Ist die betriebene Person mit der Betreibung nicht einverstanden, so hat sie innert 10 Tagen ab Zustellung des Zahlungsbefehls beim Betreibungsamt Rechtsvorschlag zu erheben. Der Rechtsvorschlag muss nicht begründet werden und wird im Betreibungsregister vermerkt. Selbst wenn aber auf dem Betreibungsregisterauszug klar ersichtlich ist, dass die betriebene Person mit der Betreibung nicht einverstanden ist, kann ein solcher Eintrag nach wie vor die bereits erwähnten negativen Folgen haben. Aus diesem Grund hat nun die betriebene Person neu das Recht, nach Ablauf von drei Monaten seit Zustellung des Zahlungsbefehls beim Betreibungsamt zu beantragen, den Betreibungsregistereintrag für Dritte nicht mehr einsehbar zu machen (Art. 8a Abs. 3 lit. d SchKG). Nach Eingang dieses Gesuchs setzt das Betreibungsamt dem Gläubiger eine Frist von 20 Tagen, innert welcher er den Nachweis erbringen muss, rechtzeitig ein Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlags eingeleitet zu haben. Die Art des Verfahrens zur Beseitigung des Rechtsvorschlags hängt von der in Betreibung gesetzten Forderung ab. Beruht die Forderung auf einer schriftlichen Schuldanererkennung oder einem gerichtlichen Urteil, kann der Rechtsvorschlag im (einfacheren) Rechtsöffnungsverfahren beseitigt werden. Für andere Forderungen muss das Schlichtungsgesuch beim Friedensrichter und anschliessend Klage beim zuständigen Gericht eingereicht werden. Erbringt der Gläubiger diesen Nachweis nicht, so ist der Betrei-

bungsregistereintrag für Dritte nicht mehr ersichtlich. Jedoch hat der Gläubiger auch nach Ablauf der vom Betreibungsamt angesetzten 20-tägigen Frist die Möglichkeit, das Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlags einzuleiten. Gemäss Art. 88 Abs. 2 SchKG hat er ab Zustellung des Zahlungsbefehls ein Jahr lang Zeit, um das Fortsetzungsbegehren zu stellen bzw. das Verfahren zur Beseitigung des Rechtsvorschlags (Rechtsöffnung oder Klage) einzuleiten. Tut er dies, so wird ein nicht mehr angezeigter Betreibungsregistereintrag Dritten wieder angezeigt.

### Recht auf Vorlage von Beweisen

Wie bereits erwähnt, muss die Person, welche das Betreibungsbegehren stellt, ihrem Begehren keinerlei Beweismittel beilegen. Zwar hatte die betriebene Person bereits bisher die Möglichkeit, vom Gläubiger die Vorlage der Beweismittel für seine Forderung zu verlangen. Den entsprechenden Antrag musste sie jedoch innerhalb der 10-tägigen Frist, innert welcher Rechtsvorschlag erhoben werden kann, stellen. Neu kann sie dies gemäss Art. 73 Abs. 1 SchKG jederzeit nach Einleitung der Betreuung verlangen. Weiter kann die betriebene Person verlangen, dass der Gläubiger nebst den Beweismitteln auch eine Übersicht über alle ihr gegenüber fälligen Ansprüche vorlegt.

### Nichtbestand feststellen

Ist die betriebene Person der Auffassung, eine Betreuung sei zu Unrecht erfolgt, hat sie das Recht, geltend zu machen, die in Betreuung gesetzte Forderung sei bereits getilgt oder gestundet bzw. gerichtlich feststellen zu lassen, dass die Schuld nicht oder nicht mehr besteht. Ist die betriebene Person damit erfolgreich, wird die Betreuung aufgehoben oder eingestellt. Um den Nichtbestand einer in Betreuung gesetzten Forderung feststellen zu lassen, muss ein gerichtliches Verfahren eingeleitet werden (Feststellungsklage). Ursprünglich war ein solches Verfahren gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichtes nur zulässig, wenn die betriebene Person die Erhebung des Rechtsvorschlags unterlassen hatte oder wenn der Rechtsvorschlag bereits rechtskräftig beseitigt wurde. Im Jahr 2015 lo-

ckerte das Bundesgericht seine restriktive Rechtsprechung zwar und liess seither Feststellungsklagen auch dann zu, wenn bereits Rechtsvorschlag erhoben worden ist (BGE 141 III 68). Gleichzeitig hielt das Bundesgericht aber fest, die Feststellungsklage sei weiterhin ausgeschlossen, wenn die Betreuung «nachweislich einzig zur Unterbrechung der Verjährung einer Forderung eingeleitet werden musste». Neu hält Art. 85a Abs. 1 SchKG explizit fest, dass die betriebene Person jederzeit und «ungeachtet eines allfälligen Rechtsvorschlags» vom Gericht am Betreuungsort feststellen lassen kann, dass die Schuld nicht oder nicht mehr besteht oder gestundet ist.

### Mögliche Nachteile der Revision

Wie bereits einleitend angetönt, sind die nun geschilderten Neuerungen grundsätzlich zu begrüssen. Die bis Ende 2018 geltenden Bestimmungen – insbesondere das Einsichtsrecht Dritter – konnten für die betriebene Person gravierende negative Folgen haben. Inwieweit es in Zukunft zu weniger ungerechtfertigten Betreibungen kommt, wird sich zeigen müssen. Die Beschränkung des Einsichtsrechts hat aber nicht nur Vor- sondern auch Nachteile. So dürfte es regelmässig vorkommen, dass Schuldner einer tatsächlich bestehenden Forderung vom Gläubiger zwar betrieben werden, der Gläubiger in der Folge aber darauf verzichtet, den Rechtsvorschlag beseitigen zu lassen. Dies etwa, weil er davon ausgehen muss, dass aus der Betreuung auf Grund der schlechten finanziellen Lage des Schuldners nur ein Verlustschein resultieren würde. In einer solchen Situation wäre beispielsweise der gegen einen potentiellen neuen Mieter zu Recht bestehende Betreibungsregistereintrag für einen Vermieter nicht mehr ersichtlich. Der Vermieter riskiert daher, mit einer Person einen Mietvertrag abzuschliessen, welche nicht über die erforderlichen finanziellen Mittel verfügt. Dies kann verhindert werden, wenn der Vermieter – oder jede andere Person, welche Interesse am Betreibungsregisterauszug einer Drittperson hat, diesen Betreibungsregisterauszug nicht direkt beim Betreibungsamt bestellt, sondern die betreffende Person auffordert, ihr den Auszug zuzustellen.